

Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes Fernwasserversorgung (FWS)
- Wasserabgabensatzung -

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe, mit dem Sitz in Alzenau-Hörstein, folgende

Wasserabgabensatzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

1. Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet
Stadt Alzenau,
Markt Mömbris, außer den Ortsteilen Niedersteinbach und Königshofen,
Markt Goldbach, nur Ortsteil Unterafferbach,
Markt Hösbach, nur die Ortsteile Feldkahl und Rottenberg,
Gemeinde Blankenbach,
Gemeinde Geiselbach,
Gemeinde Johannesberg,
Gemeinde Krombach.
2. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
3. Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes gehören die Wasserzähler.
4. Zur Wasserversorgung des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
5. Die Gemeinden stellen ihre Straßen und öffentlichen Anlagen dem Zweckverband für die Erstellung von Fernleitungen, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch für die Verbandsanlagen und Anlagenteile des Zweckverbandes. Dazu gehören auch Stromleitungen.

§ 2 **Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

1. Grundstück, im Sinne dieser Satzung, ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt. Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche, zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- | | |
|--|---|
| a) Fernleitungen | sind Transportleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, die das Wasser zu den einzelnen Ortsnetzen bringen und jeweils am Übergabeschacht des Ortsnetzes enden. |
| b) Versorgungsleitungen | sind die Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes eines Verbandsmitgliedes, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen. |
| c) Grundstücksanschlüsse (Hausanschlussleitungen) | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung zur Übergabestelle, sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung |
| d) Anschlussvorrichtung | ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur, samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. |
| e) Hauptabsperrvorrichtung | ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann. |
| e) Übergabestelle | ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. |

- g) Wasserzähler** sind Messgeräte, die die durchgeflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen. Absperrventile und vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
- h) Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen)** sind die Gesamtheit der Anlage in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
3. Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
4. Der Zweckverband kann das Benutzungsrecht und seine Wasserlieferungspflicht allgemein oder im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich und tatsächlich unmöglich ist.
2. Der Zweckverband kann schriftlich eine angemessene Frist zur Herstellung des Anschlusses setzen.
3. Bei baulichen Maßnahmen, die Veränderungen des Wasserverbrauchs von nicht nur vorübergehender Dauer auf dem Grundstück zur Folge haben können, insbesondere bei Neubauten, muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist er nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
4. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
2. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

1. Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
2. Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen, dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführungen nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8

Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Vereinbarung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles etwas anderes bestimmt.

§ 9

Anschlussleitungen

- Hausanschlussleitungen -

1. Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 4 Bestandteil der Wasserversorgungseinrichtung sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss mit Ausnahme der Verbindung mit der Versorgungsleitung und des Wasserzählers selbst herstellt, anschafft, verbessert, erneuert, ändert und unterhält.
2. Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren.

3. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
4. Der Grundstückseigentümer und die in § 2 Abs. 2 genannten Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
5. Das Benutzen der gemeindeeigenen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
6. Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht von dem Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten werden.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab mit Ausnahme des Wasserzählers zu sorgen bezüglich des Wasserzählers gilt § 19 Ziff. 3. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
3. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, ist beim Zweckverband ein Antrag mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgungsanlage,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei dem Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren zu unterschreiben.

2. Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn, unter Angabe der Mängel, eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
3. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
4. Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das zum Zeitpunkt der Bauausführung in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
5. Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Versorgungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband und seine Beauftragten, wenn der hierfür festgesetzte Beitrag entrichtet ist.
6. Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers

1. Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

1. Der Grundstückseigentümer und die in § 2 Abs. 2 genannten Benutzer, haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu ihren Räumen und zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.
2. Der Grundstückseigentümer und die in § 2 Abs. 2 genannten Benutzer, sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die gebührenrechtlichen Bemessungsgrundlagen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
3. Der Grundstückseigentümer und die in § 2 Abs. 2 genannten Benutzer, haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldeten Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind oder die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung einen Erstattungsanspruch für Maßnahmen am Grundstücksanschluss vorsieht.
4. Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht zumutbar ist.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Art und Umfang der Versorgung

1. Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind.
2. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belan-

ge der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

3. Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitungen vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
4. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.
5. Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Gebührenschuldner kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

1. Sollten auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten, einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
2. Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
3. In Brandfällen oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
4. Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung

betroffenen Wasserabnehmern steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

5. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, den Zweckverband im Brandfall oder in sonstigen Fällen und allgemeiner Gefahr zu verständigen. Sie haben auch die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen bei größeren Feuerwehrübungen anzuzeigen.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

1. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband. Er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
2. Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einer Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einer Person, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist;

- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- 2. Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- 3. Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die, mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihm Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- 4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 Euro je Geschädigten.
- 5. Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- 1. Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes. Er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Zählung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Der Zweckverband stellt für jede Anschlussleitung nur einen Zähler für den gesamten Wasserverbrauch des Grundstücks zur Verfügung.
- 2. Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- 3. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

4. Die Messeinrichtungen werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so kann der Zweckverband bis zur Beseitigung des Hindernisses den Verbrauch schätzen.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
3. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der zulässigen Fehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag ohne Berechnung von Zinsen richtiggestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraums hinaus, es sei denn, dass die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. In keinem Fall darf die Richtigstellung den Zeitraum von zwei Jahren überschreiten.

4. Ist ein Fehler in seinem Umfang nicht oder nicht für den gesamten Zeitraum seines Auftretens einwandfrei festzustellen oder zeigt der Zähler überhaupt nicht an, so wird der Verbrauch geschätzt. Grundlage der Schätzung ist der Verbrauch in den betreffenden Monaten des Vorjahres, wenn keine besonderen Verhältnisse vorliegen. Bei der Ermittlung des Zeitraumes der fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung der Vergleichsverbräuche, sind die vom Abnehmer geltend gemachten tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu beachten. Eine Nachforderung darf in keinem Falle den Zeitraum von zwei Jahren überschreiten.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezuges

1. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die rechtzeitige Mitteilung versäumt, so bleibt der bisherige Grundstückseigentümer bis zum Ende des Ableszeitraumes, in dem die Mitteilung beim Zweckverband eingeht, zahlungspflichtig. Der Zweckverband kann sich in derartigen Fällen auch an den neuen Eigentümer wenden.
2. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezuges schriftlich dem Zweckverband zu melden.
3. Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

1. Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder die in § 2 Abs. 2 genannten Benutzer, dieser Satzung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder
 - d) Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen. Die Einstellung der Wasserlieferung ist auch dann möglich, wenn das Grundstück veräußert wird und die rückständigen Gebühren weder von dem bisherigen noch von dem neuen Grundstückseigentümer entrichtet werden.
3. Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserlieferung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- b) eine, der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- c) entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
- d) gegen die von dem Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Alzenau-Hörstein, den 3.März 1997

Zweckverband Fernwasserversorgung Spessartgruppe

gez.

Dr. Engel
Verbandsvorsitzender

Eingearbeitet ist die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Spessartgruppe (FWS) – Wasserabgabesatzung vom 10. Januar 2002, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 1. Februar 2002.